

POLIZEIVERORDNUNG

**gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
und über das Anbringen von Hausnummern**

**(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)
vom 20.11.2012**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 195) und § 28 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20.01.2005 (GBl. S. 219) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 20.11.2012 verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Regelungen § 1

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung § 2 bis § 9

Abschnitt III Umweltschädliches Verhalten u. Belästigung der Allgemeinheit § 10 bis § 19

Abschnitt IV Schutz der Grün- und Erholungsanlagen § 20

Abschnitt V Anbringung von Hausnummern § 21

Abschnitt VI Einschränkung des Gemeingebrauchs an Gewässern § 22

Abschnitt VII Schlussbestimmungen § 23 bis § 25

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Krauchenwies, einschließlich der Feldmarkung und des Waldes.
- (2) Jeder hat sich im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu verhalten, dass keine vermeidbaren Belästigungen oder keine mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlichen Beeinträchtigungen entstehen können.
- (3) Öffentliche Straßen i.S. dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (4) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, kombinierte Fuß- und Radwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i.S. von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen.
- (5) Grünanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Hierzu zählen auch mit Bordsteinen eingefasste öffentliche Rasenflächen und Verkehrsgrünanlagen.
- (6) Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Dazu gehören auch allgemein zugängliche Kinderspiel- und Bolzplätze, Sportanlagen und Liegewiesen.

Abschnitt II

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten o.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten im Freien, bei Konzerten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören. Dies gilt auch für Motorengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 4

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten, Freibewirtschaftungen und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den Belästigungen entstehen können. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Für die Einhaltung der Verpflichtung ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.

§ 5

Benutzung von Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätzen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet. Die Kinder dürfen die Spielplätze nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten benutzen. Kinder unter 3 Jahren dürfen die Spielplätze nur in Begleitung von Aufsicht führenden Erwachsenen aufsuchen.
- (2) Der Aufenthalt auf Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätzen ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr untersagt. Zur Vermeidung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete kann die Gemeinde zusätzliche bestimmte Benutzungszeiten festlegen, die auf entsprechenden Hinweistafeln an den Anlagen und Plätzen bekannt gemacht werden.
- (3) Abs. 2 S. 2 gilt nicht für den unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportanlagen.
- (4) Bei Sportanlagen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutz-Verordnung, unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen **werktags** nur in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten nicht erlaubt. Zu den störenden Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern, Häckslern, Laubbläser, Freischneider. Ebenso das Hämmern, Schleifen, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Polstern u.ä.
- (2) Von den Vorschriften des Abs.1 sind ausgenommen Schneeräumgeräte im Rahmen der von der Satzung über die Räum- und Streupflicht vorgeschriebenen Räumzeiten.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben unberührt.

§ 7

Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter (für Altglas, Weißblech, Kleidung etc.) dürfen nur **werktags** in der Zeit von 07.30 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet. Die Wertstoffe dürfen nicht außerhalb der Sammelbehälter abgelegt bzw. abgestellt werden. Restmüll, Sperrmüll oder sonstiger Unrat darf nicht abgestellt werden.

§ 8
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende Tierlaute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 9
Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- mit an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt III
Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10
Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Gehwegen und Plätzen ist untersagt.

§ 11
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, Abfälle in die Brunnen zu werfen oder größere Mengen Wasser zu entnehmen.

§ 12
Abfallbehälter

- (1) Wer Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat für Speisereste, Trinkgefäße, Pappbecher, Verpackungen und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen und bei Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Für die rechtzeitige Entleerung der Abfallbehälter und für die Sauberkeit und Ordnung im Bereich des Verkaufsgeländes ist der Inhaber der Verkaufsstätte verantwortlich.
- (2) Die Vorschriften des Bundes- und Landesabfallgesetzes sowie die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Sigmaringen bleiben unberührt.

§ 13

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen nicht gefährdet werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, giftigen Tieren, Würgeschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten, Personen gefährden können, ist dem Bürgermeisteramt - Ordnungsamt- unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen **im Innenbereich** (§§ 30-34 Baugesetzbuch) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, nur **angeleint** und von einer geeigneten Person geführt werden.
Außerhalb dieser Gebiete dürfen Hunde ohne Begleitung einer geeigneten Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. In Waldgebieten sind die Vorschriften des Landeswald- und des Landesjagdgesetzes zu beachten.
- (4) Auf öffentliche Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (5) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde bleiben unberührt.
- (6) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.
- (7) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Auslegen von Futter für Füchse und marderartige Tiere untersagt.

§ 14

Verunreinigungen durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen verrichtet. Geschieht dies trotzdem, so ist der Hundkot unverzüglich von der verantwortlichen Person ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 15

Geruchsbelästigung

- (1) In der Nähe von Wohngebäuden dürfen übel riechende Gegenstände und Stoffe nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Das Ausgießen übel riechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die ordnungsgemäße Lagerung und Verbreitung von Dungstoffen für Zwecke der Landwirtschaft im ortsüblichen Rahmen.
- (3) Sonstige immissionsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 16

Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen, in deren unmittelbarer Nähe und aus Gebäuden, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Gebäuden, Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Gemeinde untersagt:
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen
 - Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellenDies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die innen angebrachte Plakatierung an Schaufenstern oder Ladentüren, sofern der jeweilige Eigentümer oder Betreiber einverstanden ist.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt oder für dessen Veranstaltung geworben wird.

§ 18

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen ist untersagt:
 1. das Nächtigen
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche oder aggressive Betteln sowie das Anstiften zu dieser Art des Bettelns
 3. das Verrichten der Notdurft
 4. das Spucken oder Speien
 5. Andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten zu belästigen oder zu behindern
 6. das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen
 7. der Konsum von Betäubungsmitteln sowie der Aufenthalt zum Zwecke des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln
 8. Gegenstände wegzuworfen und abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes sowie § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 19

Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen

- (1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn keine ausreichenden sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
Grundstückseigentümern und -besitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

Abschnitt IV

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und sonstigen Freizeiteinrichtungen ist es untersagt:

1. Anpflanzungen zu betreten;
2. bauliche Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmungen zu betreten oder zu nutzen; zu lagern, zu nächtigen oder die Notdurft zu verrichten;
3. Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu übersteigen oder zu überklettern;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder zu beschädigen oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Bäume oder Teile davon abzureißen, abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen sowie Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine von ihrem bestimmungsgemäßen Ort zu entfernen;
6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen oder Bäume zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
7. Schieß- Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen
8. zu reiten, zu fahren und Fahrzeuge außerhalb der dafür ausdrücklich gekennzeichneten Parkplätze zu parken bzw. anzuhalten; dies gilt nicht für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden, sowie für Kinderwagen und Krankenfahrstühle.

Abschnitt V Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit den von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen. Auf die Zuteilung einer bestimmten Hausnummer bzw. einer bestimmten Anzahl von Hausnummern besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummerschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sind die Hausnummern am Grundstückszugang anzubringen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI

§ 22 Einschränkung des Gemeingebrauchs an Gewässern

Auf Flächen, von denen im Rahmen des Gemeingebrauchs Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeleitet wird, dürfen keine Fahrzeuge gewaschen werden.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 23

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Gemeinde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 sich im Geltungsbereich dieser Verordnung so verhält, dass andere mehr als unvermeidbar belästigt/beeinträchtigt werden.
2. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass der Lärm zu einer erheblichen Belästigung führen kann.
3. entgegen § 3 Lärm verursacht und andere dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar, stört.
4. entgegen § 4 aus Gaststätten, Freibewirtschaftungen und Versammlungsräumen, Lärm nach außen dringen lässt, durch den Belästigungen entstehen können.
5. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Kinderspielplätze ab Beginn des 15. Lebensjahres benutzt.
6. entgegen § 5 Abs. 2 sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr auf Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätzen aufhält.
7. entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Zeiten Haus- und Gartenarbeiten so durchführt, dass andere erheblich belästigt werden oder belästigt werden können.
8. entgegen § 7 die Wertstoffsammelbehälter an Sonn- und Feiertagen benutzt sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.30 Uhr benutzt oder die Wertstoffe außerhalb der Sammelbehälter ablegt bzw. abstellt oder Restmüll, Sperrmüll oder sonstigen Unrat abstellt.
9. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere durch anhaltende Tierlaute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
10. entgegen § 9 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.
11. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Wegen, Gehwegen u. Plätzen abspritzt.
12. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, Abfälle hinein wirft oder größere Mengen Wasser entnimmt.
13. entgegen § 12 Abs. 1 keine geeigneten Behälter für Speisereste, Trinkgefäße, Pappbecher, Verpackungen und Abfälle bereitstellt, diese nicht rechtzeitig entleert und den Bereich des Verkaufsgeländes nicht sauber hält.
14. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere nicht so hält und beaufsichtigt, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.
15. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten dieser Tiere nicht unverzüglich anzeigt.
16. entgegen § 13 Abs. 3 im Innenbereich Hunde nicht anleint, Hunde frei umher laufen lässt.
17. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde auf öffentliche Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze mitnimmt.
18. entgegen § 13 Abs. 6 Bienenstände dort aufstellt wo andere gefährdet sind.
19. entgegen § 13 Abs. 7 Futter für Füchse und marderartige Tiere auslegt.
20. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, in fremden Gärten, Rasenflächen, in

öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen verrichtet und verbotswidrig dort abgelegter Hundkot nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt.

21. entgegen § 15 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet, befördert, sowie übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt.
22. entgegen § 16 Gegenstände ausstaubt oder ausklopft.
23. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert, nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, oder Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abstellt.
24. entgegen § 17 Abs. 4 die unrechtmäßig angebrachten Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen nicht unverzüglich beseitigt.
25. entgegen § 18 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen nächtigt, bettelt oder dazu anstiftet, seine Notdurft verrichtet, ausspuckt oder speit, andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten belästigt oder behindert, Bänke und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß benutzt, Betäubungsmittel konsumiert oder sich in diesem Umfeld zum Zwecke des Umschlags oder seiner Unterstützung aufhält, Gegenstände wegwirft oder ablagert.
30. entgegen § 19 Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile aufstellt oder als Grundstückseigentümer die Aufstellung erlaubt oder duldet.
31. entgegen § 20 Anpflanzungen betritt, bauliche Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung betritt oder benutzt, die Notdurft verrichtet, Wegsperrren beseitigt oder verändert, Einfriedungen und Sperrren übersteigt oder überklettert, Pflanzen, Bäume oder Teile davon abreißt, abschneidet, beschädigt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Bäume beschriftet, bemalt, beschmutzt oder entfernt. Schieß- Wurf- oder Schleudergeräte benutzt; reitet, fährt und Fahrzeuge außerhalb der dafür ausdrücklich gekennzeichneten Parkplätze parkt.
32. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht rechtzeitig mit der festgesetzten Hausnummer versieht.
33. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder diese nicht ordnungsgemäß anbringt.
34. entgegen § 22 auf diesen Flächen Fahrzeuge wäscht.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 5.000 € geahndet werden u. bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 20. November 2001 außer Kraft.

Krauchenwies, den 20.11.2012
Ortspolizeibehörde

Jochen Spieß
Bürgermeister